

vollzogenen Arrestes handelt und die Art der Liquidation der Betreibung, durch die das Depositum in die Hände des Betreibungsbeamten von Unterägeri gelangt ist, nicht in Frage steht, so kann aus formellen Gründen dem Begehren der Rekurrentin, es sei der Betreibungsbeamte zur Aushändigung der beschlagnahmten Summe zu verhalten, nicht entsprochen werden. Materiell wird zwar trotzdem durch den Zuspruch des Rekurses der gewollte Effekt für den als unpfändbar erklärten Teil des Depositums erreicht werden, sofern darüber nicht etwa in einer auch für den Betreibungsbeamten verbindlichen Weise zu Gunsten eines Dritten verfügt sein sollte.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne und Umfange der Erwägungen begründet erklärt und demgemäß die Arrestnahme vom 17. August 1895 für einen Betrag von 48 Fr. 80 Cts. aufgehoben.

61. Entscheid vom 10. März 1896 in Sachen Suter.

I. Durch Zahlungsbefehl vom 17./18. Oktober 1895 wurde Jakob Studer-Weber für eine, wie es scheint von seiner Ehefrau herrührende, Forderung der Frau Suter im Betrage von 90 Fr. betrieben. Die Betriebene erhob Rechtsvorschlag. Am 29. Oktober wurde jedoch der Gläubiger für einen Betrag von 60 Fr. das Recht geöffnet. Auf ihr Fortsetzungsbegehren hin nahm das Betreibungsamt Olten am 19. November 1895 beim Schuldner eine Mobiliarpfändung vor, die aber infolge von Drittansprüchen dahin fiel. Es wurde deshalb am 14. Dezember eine neue Pfändung vollzogen, und zwar wurde dem Betriebenen von seinem Lohne bei der Schweizerischen Centralbahn eine monatliche Quote von 10 Fr. mit Beschlagnahme belegt. Am 25. Dezember erhielt derselbe die Abschrift der Pfändungsurkunde.

Inzwischen hatte unterm 20. November Jakob Studer die gerichtliche Gütertrennung von seiner Ehefrau erwirkt. Gestützt auf § 88, Absatz 2, des solothurnischen Zivilgesetzbuches: „verlangt

„der Ehemann während der Betreibung aus dem in § 107 (wegen Schulden der Frau) angegebenen Grunde Gütertrennung, und wird diese vom Gerichte ausgesprochen, so richtet sich vom Tage des Urteils an das weitere Betreibungsverfahren gegen die Frau selbst. Zur Bildung der Pfändungsmasse der Frau ist die Gütertrennung vorerst durchzuführen,“ beschwerte sich nun Jakob Studer am 3./4. Januar 1896 gegen das Betreibungsamt Olten wegen der gegen ihn ausgeführten Lohnpfändung, und beantragte deren Aufhebung. Unter Hinweis auf die angeführte Gesetzesbestimmung gab die kantonale Aufsichtsbehörde diesem Begehren laut Entscheid vom 13. Januar 1896 statt.

II. Nachdem hievon Frau Suter am 15. Januar Kenntnis erhalten hatte, recurrierte sie mit Eingabe vom 25. Januar gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde an das Bundesgericht: Die Bestimmung in § 88, Abs. 2, des solothurnischen Zivilgesetzbuches könne mit den Bestimmungen des eidgenössischen Betreibungsgesetzes nicht in Einklang gebracht werden. Sie enthalte einen kantonalechtlichen Eingriff in das eidgenössisch geordnete Betreibungsverfahren; namentlich werde dadurch Art. 83 des Betreibungsgesetzes illusorisch gemacht. Auch regle Art. 85 des Betreibungsgesetzes die Fälle, in welchen Aufhebung oder Einstellung der Betreibung verlangt werden könne, erschöpfend, und zwar sei für diese Verfügung der Richter zuständig. Es könne deshalb § 88, Absatz 2 des solothurnischen Zivilgesetzbuches nicht geschützt werden. Zudem habe die kantonale Aufsichtsbehörde durch die Aufhebung der Pfändung außer ihrer Kompetenz gehandelt. Ihr Entscheid sei demnach aufzuheben und die Lohnpfändung vom 14. Dezember 1895 als rechtsgültig zu erklären. Eventuell sei das Betreibungsamt Olten anzuweisen, die Pfändung statt auf den Namen des Ehemannes auf denjenigen der Ehefrau vorzunehmen, die fast mit der Hälfte zu den monatlichen Einkünften der Haushaltung beitrage.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Für das Betreibungsamt von Olten bildeten die Grundlage für das Betreibungsverfahren der Zahlungsbefehl vom 17. Ok-

tober und der Rechtsöffnungsentscheid vom 29. Oktober 1895. Diese Urkunden bezeichneten als Schuldner den Ehemann Studer und deshalb war auf Begehren der Gläubigerin gegen ihn die Betreibung fortzusetzen.

Insofern § 88, Absatz 2, des solothurnischen Civilgesetzbuches etwas anderes verfügen sollte, würde darin ein Widerspruch mit den das Betreibungsverfahren regelnden Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs liegen, der zu Gunsten des eidgenössischen Rechtes zu lösen wäre.

Nicht anders gestaltet sich die Entscheidung, wenn angenommen wird, daß die erwähnte kantonale Gesetzesbestimmung eine solche des kantonalen ehelichen Güterrechtes sei, also die materiellen Haftungsverhältnisse der Eheleute im Falle der Gütertrennung beschlage, das Betreibungsverfahren jedoch nicht betreffe und deshalb mit eidgenössischem Betreibungsrecht nicht im Widerspruch stehe. Die Bedeutung der Bestimmung wäre dann offenbar im vorliegenden Falle die, daß die Haftung des Ehemannes Studer für die Schuld seiner Ehefrau mit dem Ausspruch der Gütertrennung dahingefallen wäre. Allein so wenig als der Betreibungsbeamte zu Beginn der Betreibung das materielle Schuldverhältnis zwischen der betreibenden Frau Suter und dem betriebenen Ehemann Studer zu prüfen hatte, ebensowenig stand es ihm zu, von sich aus im Laufe des Verfahrens die Veränderung des Schuldverhältnisses, die vom Betriebenen behauptet wird, zu berücksichtigen. Dann fehlte aber auch der kantonalen Aufsichtsbehörde, die einzig über die formelle Gesetzmäßigkeit des Verfahrens zu wachen hat, die Befugnis, auf bloßes Ansuchen des Betriebenen hin aus materiellrechtlichen Gründen die Betreibung aufzuheben. Vielmehr konnte in diesem Stadium des Verfahrens der Betriebene dessen Hemmung oder Aufhebung gegen den Willen der Gläubigerin nur vor dem Richter nachsuchen, sei es, daß man annimmt, er habe einen nachträglichen Rechtsvorschlag nach Art. 77 erhoben, oder eine Verfügung gemäß Art. 85 des Betreibungsgesetzes erwirken können. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob diese Rechtsbehelfe vorliegend nicht versagen würden, so daß der Betriebene das Verfahren über sich ergehen lassen müßte und lediglich noch auf die Anstellung einer Rückforderungs-

klage nach Art. 86 des Betreibungsgesetzes angewiesen wäre. Hierüber hat sich die kantonale Aufsichtsbehörde hinweggesetzt, und es erscheint deshalb die von ihr verfügte Aufhebung der Lohnpfändung vom 14. Dezember als eine gesetzwidrige.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und demgemäß die gegen Jakob Studer am 14. Dezember 1895 ausgeführte Pfändung aufrecht erhalten.

62. Entscheid vom 10. März 1896 in Sachen Amzler und Konforten.

I. In einem gegen Christian Hochsträfer, Wirt, in Asp, durchgeführten betreibungsrrechtlichen Verfahren waren die Rekurrenten als Gläubiger des Gemeinschuldners in einer ersten Pfändungsgruppe zugelassen, aber laut Kollokationsplan vom April 1895 zum Teil zu Verlust gewiesen worden. Dufas und Ullmann hatten als Gläubiger in einer zweiten Gruppe für ihre ganze Forderung einen Verlustschein erhalten.

Nachdem hierauf der Schuldner durch Erwerbung einer Liegenschaft zu neuem Vermögen gelangt war, verlangten Dufas und Ullmann am 6. Juni 1895 vom zuständigen Betreibungsamt Densbüren Pfändung derselben. Der Vollzug verzögerte sich, weil Anstände betreffs der Fertigung der Liegenschaft walteten, bis zum 25. September 1895. Unter diesem Datum wurde die Pfändung verurkundet, mit der Bemerkung, daß derselben im I. Range die Kaufsumme, im II. Range die Verluste der ersten Gruppe (also auch der Rekurrenten) laut Kollokationsplan vom April 1895 vorgingen. Am 14. Oktober 1895 stellten dann auch Heinrich Amzler und Mithaste für ihre Verlustbeträge ein Pfändungsbegehren, welchem am 22. Oktober durch Pfändung des Wehrerlöses der Liegenschaft Folge gegeben wurde.

Inzwischen hatten vermitteltst Eingabe an das Betreibungsamt